

# **SATZUNG DER LEBENSHILFE MITTWEIDA e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Lebenshilfe Mittweida e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Werkstatt für behinderte Menschen in 09648 Mittweida, Leipziger Straße 35 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen unter der VR-NR 163 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern geistig behinderter Menschen und Menschen mit anderen Behinderungen, von Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden. Behinderte Menschen können selbst Mitglied werden.
2. Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die genannten Behinderungsgruppen aller Altersstufen bedeuten.

Dies gilt insbesondere für :

Integrative Einrichtungen

Schulen für geistige Behinderte

Frühe Förderung

Integrativer Kindergarten

Tagesbildungsstätten

Werkstätten für behinderte Menschen

Hilfen für Schwerbehinderte

Erholungs-und Freizeithilfen

Fortbildung von behinderten Menschen und Angehörigen

Beratungsstellen

Wohnen / Betreutes Wohnen

Familientlastender Dienst / Familienunterstützender Dienst

Förder- und Betreuungsbereich

3. Der Verein stellt sich die Aufgabe dazu beizutragen, daß die Interessen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.
4. Der Verein kann die Trägerschaft über Einrichtungen übernehmen, die den Vereinsinteressen entsprechen. In solchen Einrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden.
5. Der Verein ist offen für die Übernahme vorhandener Strukturen wie z.B. Arbeitskreise, die sich mit speziellen Problemen verschiedener Behinderungsgruppen befassen.
6. Der Verein arbeitet mit allen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Aus Mitteln des Vereines darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch :
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Sach – und Geldspenden
  - c) Zuschüsse
  - d) sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit einer Begründung zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die

nächste Mitgliederversammlung nach Eingang der Beschwerde.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch :
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Ausschluß
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht einer Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, außer Tod, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Wirksamwerden des Austritts.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind :
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Ein Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Sollte durch steuerliche oder gesellschaftsrechtliche Belange eine Satzungsänderung kurzfristig und zwingend erforderlich werden, darf der Vorstand diese Änderung ohne

vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist davon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und 1 bis 3 Stellvertretern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.  
Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Zur Lösung außergerichtlicher und übriger Aufgaben, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.  
Im Falle von fahrlässiger Schadensverursachung stellt der Verein seine Organe und die Mitglieder von der Haftung im Innenverhältnis frei.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, Zuwendungen und Stiftungen sowie Einnahmen aus der Vereinsarbeit.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag kann jährlich, halb- oder vierteljährlich zu den vom Vorstand festgelegten Fristen entrichtet werden. Dabei ist der Endtermin der 31.10. des laufenden Jahres. Härtefälle zur Entrichtung und der Höhe des Beitrages werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand im Einzelfall entschieden.

Bei Aufnahme in den Verein ist der Beitrag anteilmäßig zum Jahr zu entrichten.

3. Die Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Landesverband und die Bundesvereinigung werden aus der Vereinskasse bestritten.
4. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der im § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Sachsen, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe übertragen. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Entschädigung für die Mitglieder der Organe**

Den Mitgliedern der Organe des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2009 in den §§ 9, 12 und 13 geändert. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Peter Müller

Vorsitzender

Christa Lindner

stellv. Vorsitzende